

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Gaglow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Chausseestraße West III" - 2. Änderung (Nordteil)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Gaglow hat in ihrer Sitzung am 20.11.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Chausseestraße West III" - 2. Änderung (Nordteil) beschlossen.

gez. Perko, amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Gaglow über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Chausseestraße West III" - 2. Änderung (Nordteil)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Gaglow hat in ihrer Sitzung am 20.11.2000 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet "Chausseestraße West III" - 2. Änderung (Nordteil) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan Wohngebiet "Chausseestraße West III" - 2. Änderung (Nordteil) liegt

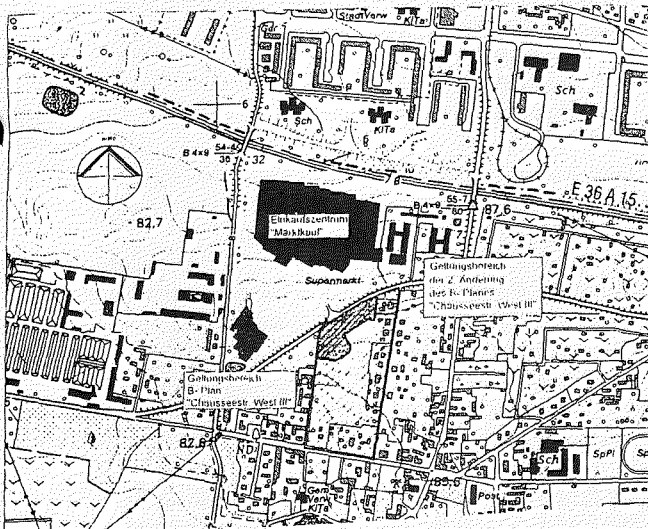
vom 03.01.2001 bis einschließlich 18.01.2001

im Bauamt des Amtes Neuhausen/Spree, Amtsweg I, Neuhausen während folgender Zeiten:

Mo, Mi	9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di	9.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Do	9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr	9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemeinde Groß Gaglow
Bebauungsplan "Chausseestraße-West III" 2. Änderung (Nordteil)
Übersichtsplan



gez. Perko, amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Gaglow zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Gaglow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Gaglow am 11.09.2000 beschlossene Flächennutzungsplan der

Gemeinde Groß Gaglow wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 13.12.2000 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan im Bauamt des Amtes Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, Neuhausen während folgender Zeiten:

Mo, Mi	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Do	8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr	8.30 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 9 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. Perko, amt. Amtsdirektor

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Gaglow

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch (Kinder und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und § 17 Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2000 (GVBl. I S. 106), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Gaglow in ihrer Sitzung am 08.12.2000 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte befindet sich in Rechtsträgerschaft der Gemeinde Groß Gaglow (im Folgenden Träger) und wird als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Die Inanspruchnahme begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Im Auftrag des Trägers der Kindertagesstätte realisiert das Amt Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen (im Folgenden: Amt) als Trägervertreter alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Betreuung in der Kindertagesstätte gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sie dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Kinder tagsüber zu erziehen, zu bilden, zu betreuen und zu versorgen.
- (3) Die Kindertagesstätte erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen